

XVI<sup>e</sup> Congrès de la Conférence des Cours constitutionnelles européennes XVI<sup>th</sup> Congress of the Conference of European Constitutional Courts XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte XVI Конгресс Конференции европейских конституционных судов

## **BESCHLUSS V**

Unter Hinweis auf die bereits in der Präsidenten-Runde am 12. Mai 2014 zum Tagesordnungspunkt III.1 (Anträge betreffend die Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtes der Republik Kosovo) geführte Diskussion und die darin geäußerten gegensätzlichen Auffassungen zur Aufnahme dieses Verfassungsgerichtes als assoziiertes Mitglied in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte bringt der Vorsitzende folgenden Kompromissvorschlag zur Abstimmung: Die Präsidenten-Runde möge beschließen, das Verfassungsgericht der Republik Kosovo als Beobachter zum XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte zuzulassen.

Gemäß § 9 Ziffer 2 lit. b Statut und § 5 der Konferenzordnung der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte beschließt die anlässlich des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte am 12. und 13. Mai 2014 in Wien versammelte Präsidenten-Runde, diesen Vorschlag nicht anzunehmen. Der Kompromissvorschlag findet mit vier Gegenstimmen und zehn Stimmenthaltungen (diese sind gemäß § 9 Ziffer 7 lit. b Statut als Ablehnungen zu zählen) nicht die erforderliche Mehrheit.

Nachfolgend bringt der Vorsitzende unter Hinweis auf Beschluss IV vom 25. Mai 2011, gefasst beim XV. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest und auf Beschluss VII vom 10. September 2012, gefasst in der Präsidenten-Runde in Wien, den mit Schreiben vom 17. April 2014 erneuerten Antrag des Verfassungsgerichtes der Republik Kosovo als assoziiertes Mitglied in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte aufgenommen zu werden, zur Abstimmung:

Der Antrag findet mit 12 Gegenstimmen und fünf Stimmenthaltungen (diese sind gemäß § 9 Ziffer 7 lit. b Statut als Ablehnungen zu zählen) nicht die für die Aufnahme des Verfassungsgerichtes der Republik Kosovo als assoziiertes Mitglied erforderliche Mehrheit.

Wien, 13. Mai 2014

Prof. Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich